

Dieser Generalplan wurde bereits im Jahre 1889 fertiggestellt. Schon während der Planbearbeitung zeigte sich, daß die im Baupolizeigesetz vom Jahre 1882 gegebenen Bestimmungen für die Durchführung eines die staatlichen, die nichtöffentlichen und die städtebaulichen Interessen gleichmäßig berücksichtigenden Bebauungsplanes nicht ausreichten. Eine diesbezügliche Ergänzung des Baupolizeigesetzes erschien untunlich, weil der Bebauungsplan vorläufig sich nur auf bestimmte Gebietsteile erstrecken sollte, wogegen das Baupolizeigesetz auch Geltung hat für Gebietsteile, wie z. B. die innere Stadt, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht in Frage kam. Man entschloß sich daher zum Erlaß eines besonderen Gesetzes, des Bebauungsplangesetzes vom 30. Dezember 1892, das gültig ist für die Stadtteile (s. Abb. 347) Roterbaum, Eimsbüttel, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Barmbeck, Uhlenhorst, Eilbeck, Hohenfelde, Borgfelde, Hamm, Horn und Billwärder Ausschlag. 1894 wurde zur Verhinderung der Verbauung das Gesetz auf die von dem Entwurf der Alsterkanalisierung und der Trasse der Vorortsbahn betroffenen Flächen ausgedehnt.

Seit der am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Eingemeindung sind auch die in der Abb. 347 schraffierten, früher der Landgemeindeordnung unterworfenen und jetzt als Vororte bezeichneten Gebiete, nämlich Groß-Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Winterhude, Barmbeck, Eppendorf, Harvestehude, Uhlenhorst, Eilbeck, Rotherbaum, Hohenfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, dem Bebauungsplangesetz im vollen Umfange unterstellt worden.

Die durch das Bebauungsplangesetz zur Ausarbeitung der Bebauungspläne (auf Grund der Vorlagen des Ingenieurwesens) geschaffene Bebauungsplankommission besteht aus drei Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft. Zur Verhütung einer planlosen Bebauung wurde ihr das außerordentlich wichtige Recht verliehen, bis zur Feststellung der einzelnen Pläne die Errichtung von Fabriken, Wohnhöfen, Stagenhäusern wie von allen sonstigen Baulichkeiten in geringerem Abstände als 15 m von der Straßenlinie, sowie die Einrichtung von Geschäftsbetrieben, die die Nachbarschaft belästigen, ver-

sagen zu können. Die gesetzliche Festlegung der von der Kommission beschlossenen Pläne erfolgt nach öffentlicher Auslegung und Anhörung der Grundeigentümer durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft. Die Durchführung der Pläne wird, außer durch das oben erwähnte, bereits vor der Planfestlegung gültige Sperrecht, durch die den Bauenden auferlegte Verpflichtung erleichtert, die Vorschriften des Bebauungsplanes innezuhalten, sowie insbesondere durch die Bestimmung, daß alle nach öffentlicher Planauslegung von Grundeigentümern vorgenommenen Veränderungen ohne Einfluß auf die etwa zu gewährenden Entschädigungen sind.

Bei der starken Belastung Hamburgs durch die ständig zunehmenden öffentlichen Aufgaben war eine Bestreitung der Ausgaben für die Ausführung der Bebauungspläne aus den ordentlichen Jahresbudgets nicht angängig. Es wurde daher aus den Einnahmen durch Verkauf von Staatsgrund und durch Anliegerbeiträge ein besonderer Fonds, „der Stadterweiterungs- und Grunderwerbsfonds“, zur Kostendeckung für die Bebauungspläne gebildet.

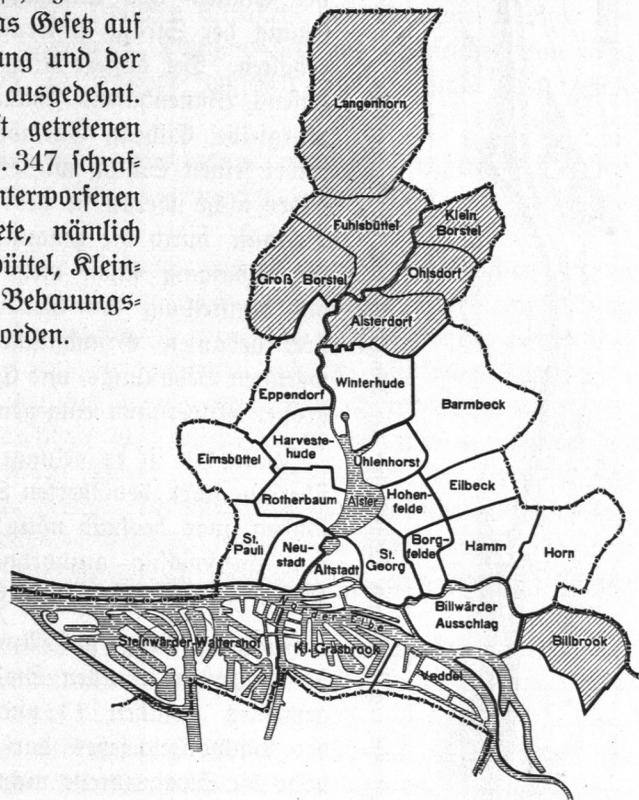


Abb. 347. Stadtteile und Vororte von Hamburg.